

Allgemeinverfügung zum Einsatz des Videoüberwachungssystems im Eingangsbereich des Amts für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern

Der Stadtrat von Bern

gestützt auf

Artikel 124 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) und Artikel 2 des Reglements vom 4. November 2010 über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR; SSSB 551.2)

verfügt:

1. Während den Öffnungszeiten wird im Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Predigergasse 10, 3011 Bern ein Videoüberwachungsgerät eingesetzt (Videoüberwachung).
2. Die Überwachung erfolgt in Echtzeit und beschränkt sich auf den Eingangsbereich. Es werden keine Bildaufzeichnungen angefertigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde vor der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Kramgasse 20, 3011 Bern angefochten werden. Eine Beschwerde muss in mindestens zwei Exemplaren eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung und die Unterschrift enthalten. Der angefochtene Entscheid und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen.

Das Original der Verfügung wird an der Anmeldung der Stadtkanzlei, Junkerngasse 47, 3011 Bern zur Einsichtnahme aufgelegt.

Bern, XXX

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin

Die Leiterin Parlamentsdienste